

09.12.85

A

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Pflanzkartoffelverordnung

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1

- a) In § 5 ist in Absatz 3 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Baut der Antragsteller dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck an, so hat er außerdem im Antrag die Schlagbezeichnung und Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß eine getrennte Lagerung möglich ist."

- b) In § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist Buchstabe c zu streichen.

Als Folge ist

in § 6 Abs. 1 Nr. 5

- in Buchstabe a das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und
- in Buchstabe b das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Aus dem Genehmigungsverfahren wird damit ein Anzeigeverfahren. Die Änderung dient der Klarheit und Verwaltungsvereinfachung. Auch die Gleichbehandlung mit anderen Fruchtarten wird dadurch hergestellt.

2. § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 sind nach den Worten "Satz 2" die Worte "in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, da eine nachträgliche Verschlechterung nur Knollenkrankheiten und äußere Mängel betreffen kann.

3. § 25 Satz 2

In § 25 Satz 2 sind nach dem Wort "wird" die Worte "oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die einschlägigen EG-Vorschriften.

4. § 28 Abs. 4 Satz 1

In § 28 Abs. 4 Satz 1 sind
nach dem Wort
"Inhalt"
die Worte
"oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Auch ein unzulässiger Zugriff auf das
Etikett sollte verhindert werden.

5. § 31 Abs. 2 Satz 1

In § 31 Abs. 2 Satz 1 ist
das Wort "schriftlich"
zu streichen.

Begründung:

Angleichung an den Wortlaut der Saatgutver-
ordnung in § 42 Abs. 2.

6. § 34 Abs. 2

In § 34 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Basispflanzgut der Ernte 1985 kann auf Antrag auch
ohne Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b in
Klasse S oder SE anerkannt werden, wenn es die jeweili-
gen Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffen-
heit erfüllt."

Begründung:

Die Übergangsregelung für Basispflanzgut der
Klasse SE ist aus Gründen der Gleichbehand-
lung und einer reibungslosen Umstellung auf
das neue Klassensystem auch für Basispflanz-
gut der Klasse S erforderlich.